



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 08 vom 27.05.2026

Inhaltsübersicht

- **Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)**
- **Einwohnerzahlen am 31.12.2025 im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab**
- **Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 22.04.2026**

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayer. Bauordnung (BayBO)

Vorhaben:	Anbau eines Carports an die bestehenden Kleingaragen
Bauort:	nähe Kapuzinerstraße, Altstadt a. d. Waldnaab
Gemarkung:	Altstadt a. d. Waldnaab
Flur-Nr.:	171/10
Bauherr:	Gerhard und Werner Wurzer, Etzenrichter Straße 6, 92708 Mantel 42-B-405-2026 (mk)
Aktenzeichen:	

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat mit Bescheid vom 18.05.2026 dem Antragsteller die bauaufsichtliche Genehmigung entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen zu dem oben genannten Vorhaben erteilt.

Hinweis:

Gemäß Art. 66 Abs. 1 Satz 4 Bayer. Bauordnung ist einem Nachbarn, der dem Bauvorhaben nicht zugestimmt hat oder dessen Einwendungen nicht entsprochen wird, eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Da vorliegend mehr als 20 Nachbarn im gleichen Interesse beteiligt sind, ohne vertreten zu sein, kann die Zustellung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung an den Nachbarn gilt gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen und der Bauakten kann im Landratsamt Neustadt, Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab, im Zimmer C 110 während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter Herrn Eckl unter der Rufnummer: 09602/79-4250 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** schriftlich, zur Niederschrift oder in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen elektronischen Form¹** Klage bei folgendem zuständigen Gericht erhoben werden:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

Die Frist wird mit der Zustellung in Lauf gesetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt, Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ für den Schriftformersatz zugelassene elektronische Form:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt an der Waldnaab, 16.03.2026
Landratsamt

Stefan Eckl



Bevölkerungsstand am 31.12.2025

09374000	Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab	Oberpfalz
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09374111	Altenstadt a.d.Waldnaab	4 692
09374170	Bechtsrieth	1 056
09374117	Eschenbach i.d.OPf., St	4 370
09374118	Eslarn, M	2 640
09374119	Etzenricht	1 556
09374121	Floß, M	3 485
09374122	Flossenbürg	1 478
09374123	Georgenberg	1 266
09374124	Grafenwöhr, St	6 347
09374127	Irchenrieth	1 699
09374128	Kirchendemenreuth	926
09374129	Kirchenthumbach, M	3 249
09374131	Kohlberg, M	1 194
09374132	Leuchtenberg, M	1 164
09374133	Luhe-Wildenau, M	3 424
09374134	Mantel, M	2 793
09374137	Moosbach, M	2 458
09374139	Neustadt a.d.Waldnaab, St	5 948
09374140	Neustadt am Kulm, St	1 166
09374144	Parkstein, M	2 441
09374146	Pirk	1 910

09374147 Pleystein, St	2 321
09374149 Pressath, St	4 149
09374150 Püchersreuth	1 698
09374154 Schirmitz	2 107
09374155 Schlammersdorf	864
09374156 Schwarzenbach	1 124
09374157 Speinshart	1 111
09374158 Störnstein	1 558
09374159 Tannesberg, M	1 495
09374160 Theisseil	1 204
09374148 TrabitZ	1 316
09374162 Vohenstrauß, St	7 559
09374163 Vorbach	1 088
09374164 Waidhaus, M	2 093
09374165 Waldthurn, M	1 888
09374166 Weiherhammer	3 934
09374168 Windischeschenbach, St	4 886

zusammen **95 657**



Az.: 73.5651.10.07

Vollzug der EU-Tierseuchen-Verordnung (VO(EU) 2016/429), der Verordnung (EU) 2020/687 und der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GeflügelpestV);

Aufhebung der Tierseuchenbehördlichen Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt an der Waldnaab zum Schutz gegen die Geflügelpest bei Nutzgeflügel vom 22.04.2026

Allgemeinverfügung:

1. Die mit Allgemeinverfügung vom 22.04.2026 festgesetzte Überwachungszone, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 06/2026, wird aufgehoben.
2. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt an der Waldnaab in Kraft.

Gründe:

I.

Im Landkreis Schwandorf ist am 20.04.2026 im Gemeindebereich Oberviechtach ein amtlich bestätigter Fall von Geflügelpest (HPAI) – auch Vogelgrippe genannt – festgestellt worden. Das nationale Referenzlabor Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigte den Nachweis eines hochpathogenen Virusstamms (H5N1).

Nach den EU-rechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben der Geflügelpestverordnung umfasst die um den betroffenen Betrieb festzulegende Schutzzone (früher Sperrbezirk) einen Radius von 3 km um den betroffenen Bestand. Als Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) war ein Gebiet mit einem Radius von 10 km um den betroffenen Bestand festzulegen.

Teile der Überwachungszone erstreckten sich auch auf Teile des Landkreises Neustadt an der Waldnaab. Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab legte daher mit Allgemeinverfügung vom 22.04.2026 eine Überwachungszone fest und ordnete die notwendigen Schutzmaßnahmen an.

Die anschließenden Untersuchungen des Veterinäramtes Neustadt an der Waldnaab in der Überwachungszone ergaben keine Hinweise auf weitere Infektionen bei Haus- oder Wildvögeln. Das Landratsamt Schwandorf teilte am 18.05.2026 mit, dass nach Durchführung der erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie der notwendigen Untersuchungen die angeordneten Schutzmaßnahmen aufgehoben werden können.

II.

Das Landratsamt Neustadt an der Waldnaab ist zum Erlass dieser Verfügung nach Art. 2 Abs. 2 i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Nr. 3, Art. 12 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) sachlich und örtlich zuständig.

Die Aufhebung der Überwachungszone beruht auf Grundlage der Art. 60 – 71 der VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 55 und Art. 39 VO (EU) 2020/687. Die Voraussetzungen zur Aufhebung der festgelegten Überwachungszone liegen vor.

Die Überwachungszone kann nach Durchführung der Seuchenbekämpfungsmaßnahmen gemäß Art. 60 Buchst. b) VO (EU) 2016/429 in Verbindung mit Art. 39 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang X VO (EU) 2020/687 sowie Art. 55 Abs. 1 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Anhang XI der VO (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Nach vorliegendem Sachverhalt wurden die nach EU-Recht vorgeschriebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen sowie die vorläufige Reinigung und Desinfektion im Ausbruchsbetrieb durchgeführt. Zudem erbrachten die in den Schutz zonen durchgeführten Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen keine weiteren Verdachts- oder Krankheitsfälle.

Nach Ablauf des vorgesehenen Mindestzeitraumes lässt sich - unter Berücksichtigung der vorbezeichneten Untersuchungen und Beobachtungen - mit hinreichender Wahrscheinlichkeit annehmen, dass eine Weiterverbreitung des Virus über den Ausbruchsbetrieb hinaus nicht stattgefunden hat. Nach den Ergebnissen der vorstehend genannten Kontrollen wird die längerfristige Aufrechterhaltung der Restriktionsmaßnahmen aus veterinärfachlicher Sicht nicht mehr als erforderlich erachtet.

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann als ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Da eine weitere Aufrechterhaltung der angeordneten Schutzmaßnahmen nicht erforderlich ist, wurde von dieser Regelung Gebrauch gemacht.

Die Kostenentscheidung in Nr. 2 dieser Verfügung beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
in 93047 Regensburg**

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Erhebung einer Klage ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Erhebung einer Klage per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a. d. Waldnaab, 27.05.2026

gez.
Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de veröffentlicht.